

1. § 66 beschreibt die **Schuldfähigkeit** als höchstpersönliche Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen.

Die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit kann die ihr wesens-eigene Zielsetzung, das Verantwortungsbewußtsein eines Jugendlichen zu wecken und zu erhöhen, nur erreichen, wenn seine Schuldfähigkeit festgestellt wird. Der Jugendliche muß zur Zeit der Tat über ein im Leben erworbenes individuelles Bewußtsein verfügen, das es ihm ermöglicht, sich in seinem sozialen Verhalten und Handeln selbst steuern und lenken zu können.

2. Bei der Schuldfähigkeit handelt es sich um eine komplexe soziale Eigenschaft, die der Jugendliche im sozialen Entwicklungsprozeß vorwiegend durch staatlich-gesellschaftliche Bildung und Erziehung erwirbt. Diese Fähigkeit ist stets tat- und handlungsbezogen im Hinblick auf die Tatzeit zu prüfen. Jede isolierte **Prüfung der Schuldfähigkeit** von der konkreten Straftat führt zu fehlerhaften Schlußfolgerungen und Konsequenzen hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Damit würde außer acht gelassen, daß die Unterschiede zwischen den Straftaten auch unterschiedliche Anforderungen an die Schuldfähigkeit stellen. Bei mehreren Tätern ist diese Prüfung für jeden gesondert vorzunehmen.

Die Schuldfähigkeit ist somit eine erworbene Möglichkeit des individuellen Bewußtseins, sich gesellschaftsgemäß verhalten zu können. Sie ist nicht mit der Frage zu verwechseln, ob der Jugendliche, der beispielsweise des Diebstahls beschuldigt wird, die Regeln, welche die Aneignung fremden Eigentums ohne eigene gesellschaftliche Leistung oder Gegenleistung verbieten, auch innerlich für sich als verbindlich und gültig anerkennt. Er muß jedoch fähig sein, solche Regeln zur Richtschnur seines Handelns nehmen zu können.

Die Schuldfähigkeit ist die beim jugendlichen Täter vorhandene Voraussetzung für die strafrechtliche Schuld. Die vorliegende Schuldfähigkeit hat nicht automatisch die persönliche Einzeltatschuld zur Folge.

3. Die Schuld ist bei Jugendlichen in sozialem Inhalt, in ihrer Art und Struktur von der des Erwachsenen nicht verschieden. Aber ihre Besonderheit liegt darin, daß es sich bei Jugendlichen um Persönlichkeiten handelt, die noch im Prozeß der sozialen Entwicklung stehen. Es ergibt sich aus dem Prozeßcharakter der Persönlichkeitsentwicklung, daß das Verschulden Jugendlicher in sich starke Unterschiede aufweisen und selbst in sich sehr differenziert sein kann. Die Unterschiede und die Differenzierung hängen im Rahmen der objektiven Gefährlichkeit der jeweiligen Handlung sehr stark vom jeweils erreichten konkreten Stand der Persönlichkeitsentwicklung ab. Sie entstehen aber auch dadurch, daß sich in genereller Hinsicht deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Etappen des Jugendalters zeigen, die durch unterschiedliche gesellschaftliche Stellung und daraus resultierende Lebenslage bedingt sind. Gerade die Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr sind zwar im allgemeinen in der Lage, sich selbst zu steuern, aber im Verhältnis zu den älteren Jugendlichen unter-